

# Submissions ANZEIGER



# 08.07.2020

## Nr. 130

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

# AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen schaffen mehr Sicherheit und Transparenz

## Unverzichtbare Absicherung für Unternehmer

**A**llgemeine Geschäftsbedingungen, kurz AGB genannt, kennt wohl jeder, hat man doch gerade heutzutage bei Onlinekäufen z. B. vor Abschluss des Kaufvertrages/der Bestellung zu bestätigen, sie zur Kenntnis genommen zu haben (und nicht selten dabei gemogelt). So manchen graust es vor dem „Kleingedruckten“, wie die AGB auch gern genannt werden, denn die drei Buchstaben stehen bei der Allgemeinheit für viel Text, juristischen „Fachkram“ und endlos viele Paragraphen. Und gerade auch mit Transparenz würden wohl die wenigsten die AGB in Verbindung bringen, dabei dienen die dort getroffenen Regelungen genau diesem Zweck. Sie sollen beiden Vertragspartnern Sicherheit darüber geben, zu welchen Bedingungen, für beide Seiten gleichermaßen bindend, sie einen Vertrag miteinander eingehen. „Es ist für mich unverständlich“, so Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, „dass es immer noch Unternehmer gibt, die auf solch ein solides ‚Vertragsfundament‘ verzichten, zumal eigene (individuelle) AGB in der Regel ja nur einmal formuliert werden müssen und dann immer wieder Anwendung finden.“

### AGB – Regeln, die regeln

„Nicht jeder mag Regeln, Bedingungen oder Vorschriften, weil sie vielleicht einengen oder zu bevormunden scheinen. Im gesellschaftlichen Miteinander,

im Straßenverkehr oder aber auch im Geschäftsleben geht es aber nicht ohne Vereinbarungen, an die sich alle zu halten haben, damit möglichst niemand zu Schaden kommt. Regelungen, die in den AGB getroffen werden, sind ebenfalls dazu da, die Geschäftspartner vor Schaden zu schützen und Geschäftsabschlüsse zu vereinfachen. Sind die Bedingungen eines Geschäftsabschlusses für beide Seiten klar und eindeutig definiert und auch gleichermaßen für beide Seiten bindend, weiß jeder, worauf er sich ggf. mit seiner Unterschrift einlässt. AGB vereinfachen und regeln darüber hinaus immer wiederkehrende Abläufe im unternehmerischen Alltag, damit diese nicht bei jedem Geschäftsabschluss aufs Neue verhandelt und schriftlich festgehalten werden müssen.“

### AGB – Klare Ansage des Unternehmers

„Der Unternehmer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festlegen, wie er die Geschäftsabwicklung gerne hätte und was etwa für die Zahlungsmodalitäten, die Lieferzeit, die Versicherung oder den Leistungsumfang bei z. B. der Verpackung oder dem Transport gelten soll. Auf die Vorgabe solcher klaren ‚Ansagen‘ sollte kein Unternehmer verzichten, nicht nur seinen Kunden sondern auch sich selbst zuliebe. Klarheit schafft Sicherheit auf beiden

Seiten. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in den §§ 305 ff. das Recht der AGB.“

### AGB – Sorgfältig formulieren

„... oder am besten noch formulieren lassen!“ so Drumanns Apell. „Heutzutage wird für alle möglichen Fragen das Internet bemüht. Dort gibt es auch unzählige AGB, die man sich herunterladen könnte. Davon ist aber dringend abzuraten, denn kaum ein Geschäft gleicht dem anderen.“

Fortsetzung auf Seite 32

## BAUMEISTER AKADEMIE



### JETZT ANMELDEN

Bauwissen leicht gemacht - Seminare für Praktiker



SEMINARE



VORTRÄGE



KONGRESSE

ZERTIFIKATE

[www.baumeister-akademie.de](http://www.baumeister-akademie.de)

[info@baumeister-akademie.de](mailto:info@baumeister-akademie.de)

## AGB ...

### Fortsetzung von Seite 1

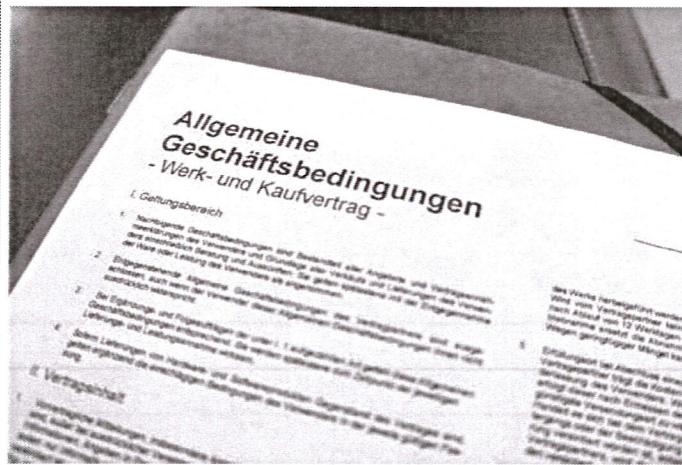
Eine Schreinerei z. B. hat mit Sicherheit andere Geschäftsabläufe als eine Brauerei oder gar ein Zahnlabor. Auch von freundlich gemeinten Angeboten der Unternehmerkollegen, doch deren AGB einfach zu übernehmen, sollte man (selbst abgesehen von möglichen Urheberrechtsverletzungen) Abstand nehmen. Wohl jeder Unternehmer ist stolz auf ein Alleinstellungsmerkmal seines Unternehmens am Markt, und dem sollte durch eigene individuelle AGB Rechnung getragen werden.

Das eigene Unternehmen sollte es einem wert sein, sich einmalig von einem Anwalt speziell auf das eigene Unternehmen zugeschnittene AGB formulieren zu lassen. Die Kosten dafür können im Vorfeld erfragt werden, bewegen sich aber in der Regel noch im dreistelligen Euro(netto)bereich. Für die von ihm erstellten Klauseln haftet ein Anwalt zudem in Bezug auf Wirksamkeit und Abmahnsicherheit. Hat man bereits eigene individuelle AGB, kann eine gelegentliche Überprüfung in Hinblick auf eine eventuell nötige Aktualisierung nicht schaden.<sup>11</sup>

### AGB – Sie müssen präsent sein

„Noch immer gibt es Betriebe, die zwar über eigene AGB verfügen, bei denen sie aber im Geschäftsalltag nicht wirklich eine Rolle spielen und auch keiner weiß, wo sie sind und/oder was darinsteht. Gut ist es, wenn alle Mitarbeiter (und die Geschäftsleitung) die Geschäftsbedingungen kennen und auch verstehen und somit erkennen können, auf welcher Basis Verträge im Unternehmen zustande kommen. Geschäftsabschlüsse müssen unter Einbeziehung der eigenen

Geschäftsbedingungen getätigt werden! Sind sie nicht klarer Bestandteil der abgeschlossenen Verträge, nützen alle noch so sorgfältigen Formulierungen nichts! Deshalb sollten die AGB als Anlage zu jedem Vertragsangebot, jeder „Auftragsbestätigung“ (also Annahme) und jedem kaufmännischen Bestätigungsschreiben genommen werden (oder gar auf deren Rückseite abgedruckt sein) – einschließlich eines Hinweises auf ihre Geltung im Angebots- oder Bestätigungstext.“



### AGB – Was sie können

„Eigene Geschäftsbedingungen vereinfachen die Abläufe im Geschäftsalltag, geben allen Seiten Klarheit über die Bedingungen eines Geschäftsabschlusses und können einen Unternehmer u. U. sogar vor einem Totalverlust seiner Forderungen bewahren, wenn die richtigen und wichtigsten Regelungen enthalten sind. Diese sind u. a.: **Regelungen zum Eigentumsvorbehalt** (bei Warenlieferungen). Der normale Eigentumsvorbehalt sichert einem Unternehmer bis zu deren vollständiger Bezahlung das Eigentum

an einer Sache, auch dann, wenn sie sich schon im Besitz des Käufers befindet.

Bei einer Insolvenz des Kunden hat der Insolvenzverwalter nicht bezahlen will, die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten und ein s. g. Aussonderungsrecht geltend machen. D. h., als Eigentümer der Sache kann er die Herausgabe der Sache vom Insolvenzverwalter verlangen und muss nicht am Insolvenzverfahren teilnehmen.

stattdessen aber (u. U. anteilig) die Forderung des Kunden gegen den Käufer. – Auf eine solche (mehr oder weniger gute) Absicherung sollte kein Lieferant verzichten!“

### AGB – Auf Geschäftsbedingungen Bauen

„Welcher Bauherr würde nicht beim Hausbau gerade dem Fundament ganz besondere Aufmerksamkeit schenken, steht und fällt damit im wahrsten Sinne des Wortes doch ggf. das ganze Gebäude. Ebenso wäre jedem Unternehmer nur dringend zu raten, auf individuelle, für sein Unternehmen formulierte Geschäftsbedingungen ‚zu bauen‘ und alle Geschäftsabschlüsse auf der Grundlage und unter Einbeziehung eben dieser zu tätigen. Auch wenn eigene Geschäftsbedingungen keinen hundertprozentigen Schutz vor Verlusten darstellen, sind sie doch eine gute Absicherung, um im Falle einer Kundeninsolvenz Forderungen nicht vollständig ‚in den Wind schreiben zu müssen‘.

Laut einer Auswertung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) aus 2017 hat bei 428 Millionen Policen jeder Deutsche mehr als fünf Versicherungsverträge, was auf ein gewisses Maß an Sicherheitsbedürfnis schließen lässt. Eigene Geschäftsbedingungen sind auch als eine Art Versicherungspolice zu sehen. Unternehmer, die solch eine ‚Versicherung‘ nicht ‚abschließen‘, handeln in meinen Augen schon fast grob fahrlässig. Eine Supermarktkette wirbt mit dem Slogan ‚einmal hin, alles drin‘. Dieser Slogan wäre wohl auch auf die Beauftragung eines Anwalts mit der Ausarbeitung individueller AGB anwendbar. Einfacher und sicherer geht es kaum. AGB sind einfach ein MUSS.“

Quelle + Foto: [www.bremer-inkasso.de](http://www.bremer-inkasso.de)

Die Erweiterung des normalen Eigentumsvorbehalts ist der **verlängerte Eigentumsvorbehalt**, was bedeutet, der Kunde kann, was ja durchaus üblich ist im Geschäftsleben, die Ware schon verarbeiten oder weiterveräußern, und zwar auch dann, wenn sie noch gar nicht vollständig bezahlt ist. Bis das der Fall ist, erwirbt der Lieferant hier (u. U. anteilig) das Eigentum an der neu hergestellten Sache. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Ware oder der aus dieser Ware hergestellten Sache gibt er zwar das Eigentum daran auf, erwirbt

## Weitere Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020 Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren. Dazu zählt beispielsweise auch eine Bonus- oder Sonderzahlung. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist auf die Voraussetzung hin, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden müssen (Pressemittteilung des Bundesfinanzministeriums Nr. 7/2020). „Wenn Sie Kurzarbeitergeld erhalten, gilt steuerlich Folgendes nicht nur aufgrund der Corona-Krise, sondern grundsätzlich: Es ist

zwar steuerfrei, bleibt also bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens außen vor, allerdings gilt für das Kurzarbeitergeld der Progressionsvorbehalt. Das bedeutet: Bei der Ermittlung Ihres persönlichen Steuersatzes wird es eingerechnet, sodass der Steuersatz in der Regel steigt“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung wurden von drei auf fünf Monate bzw. von sieben auf einhundertfünfzehn Arbeitstage angehoben. Diese Regelung gilt übergangsweise für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020.

Die Verdienstgrenze bei einem 450 Euro – Job darf in den Monaten März bis Oktober 2020 (statt normalerweise bis zu drei) für bis zu fünf Kalendermonate innerhalb des

zwölfmonatigen Zeitraums überschritten werden, wenn das Überschreiten nicht vorhersehbar ist.

### Hierzu gibt Steuerberater Roland Franz ein Beispiel:

Eine Raumpflegerin erhält für ihre Arbeit einen monatlichen Arbeitslohn von 420 Euro. Im März 2020 bittet der Arbeitgeber sie, vom 01.04.2020 bis zum 31.05.2020 mehr zu arbeiten, da aufgrund der Corona-Pandemie ein höherer Reinigungsbedarf besteht. Dadurch erhöht sich der Verdienst in den Monaten April und Mai 2020 auf monatlich 2.000 Euro. Die Raumpflegerin hatte bereits im Juni, September und Dezember 2019 Krankheitsvertretungen für Vollzeitkräfte übernommen und dadurch in diesen Monaten die monatliche Verdienstgrenze von 450 Euro überschritten.

Aufgrund der jetzigen übergangsweisen Sonderregelung bleibt die Beschäftigung auch für die Zeit vom 1. April bis 31. Mai 2020 ein 450 Euro-Job. Denn innerhalb des maßgebenden 12-Monatszeitraums (01.06.2019 bis 31.05.2020) wurde max. in fünf Kalendermonaten die Verdienstgrenze nicht vorhersehbar überschritten.

„Zuletzt noch ein Hinweis für Altersvollrentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Sie können bis 6.300 Euro pro Kalenderjahr hinzuverdienen, ohne dass die vorgezogene Altersrente gekürzt wird. Diese Hinzuverdienstgrenze wird für das Jahr 2020 auf 44.590 Euro hoch gesetzt. Ab 2021 gilt dann wieder die Grenze von 6.300 Euro“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Quelle: [www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)